

* aufgehoben und von genehmigt
739V Nr. 187/1995

791 H.

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 5. Mai 1982

- G 5 f Dürnten. Grundwasserfassung Feldhof (GWR f 15-4).
G 9 f Quellwasserfassung Töbeli-Untere Looren, Oberdürnten.
G 13 f Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf das hydrologische Gutachten des geotechnischen Büros Dr. von Moos AG, Zürich, vom 24. März 1977 hat das Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil, für die Grundwasserfassung Feldhof (GWR f 15-4) ein Schutzzonenreglement samt zugehörigem Schutzzonenplan ausgearbeitet. Aufgrund der Vorprüfung vom 18. Januar 1980 durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau wurden das Reglement und der Plan noch geringfügig abgeändert.

Für die Quellfassung Töbeli, untere Looren, hat der Geologe Dr. Thomas Locher mit Datum vom 9. September 1980 einen hydrogeologischen Bericht ausgearbeitet.

Gestützt auf diese Grundlagen ist ebenfalls durch das Ingenieurbüro Frei & Krauer ein Schutzzonenreglement mit entsprechendem Plan ausgearbeitet worden. Diese Unterlagen sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 6. November 1980 vorgeprüft worden.

Mit Beschluss vom 24. Februar 1981 hat der Gemeinderat die Grundwasserschutz-zonen um die Grundwasserfassung Feldhof und um die Quellfassung Töbeli-Untere Looren festgesetzt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 21. Juli 1981 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel erhoben worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Feldhof und der Quellfassung Töbeli-Untere Looren

gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 21. Juli 1981 festgesetzten Schutzzonen für die Grundwasserfassung Feldhof (GWR f 15-4) und für die Quellfassung Töbeli-Untere Looren werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Grundwasserfassung Feldhof
Schutzzonenreglement vom 24. Februar 1981
Schutzzonenplan Nr. 19'907, Situation 1:1000 des
Ingenieurbüros Frei & Krauer, Rapperswil, vom 27. November 1979
- Quellfassung Töbeli-Untere Looren
Schutzzonenreglement vom 24. Februar 1981
Schutzzonenplan Nr. 19'990, Situation 1:1000 des
Ingenieurbüros Frei & Krauer, Rapperswil, vom 15. September 1980

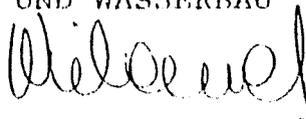
II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 5. Mai, 1982
Ad/td

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU





Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 f / GWV 2021-0016 / GWR f 1239

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

21. Januar 2021

1/3

Quellfassungen Untere Looren. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Dürnten
- Betroffene Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
Wasserversorgung Dürnten, Nauenstrasse 44, 8632 Tann
- Massgebende Unterlagen - Situationsplan 1:2000 vom 23. Dezember 2020 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Untere Looren (GWR f 1239)
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Dürnten vom 7. Dezember 2020
- Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Wegen Aufgabe der Trinkwassernutzung der Quellfassungen Untere Looren (Grundwasserrecht/GWR f 1239) ersucht die Gemeinde Dürnten mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 2020 unter anderem um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen.

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 24. Februar 1981 setzte der Gemeinderat Dürnten die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Untere Looren fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 791/1982 genehmigt.

Die beiden Quellen Looren sowie die Quellwasserableitung befinden sich in einem schlechten Allgemeinzustand. Seit längerer Zeit (ca. 30 Jahre) sind die Quellen nicht mehr am Netz der Wasserversorgung angeschlossen. Ebenfalls entsprechen die Fassungen sowie das Reservoir Bodmen nicht mehr dem Stand der Technik. Im Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen von 2011 sind die Quellen nicht mehr aufgeführt. Gemäss dem Technischen Bericht der Frei + Krauer AG, Rapperswil, vom 14. Oktober 2020 verursachen alle Varianten für eine erneute Nutzung des Quellwassers erhebliche Investitionen, welche wegen der geringen Schüttung der Fassungen von durchschnittlich nur 25 l/min nicht getätigt werden sollen.

Gemäss dem Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 7. Dezember 2020 werden die Quellfassungen für die Trinkwasserversorgung im Alltag und in Mangellagen nicht mehr benötigt. Die mit Beschluss vom 24. Februar 1981 festgesetzten Grundwasserschutzzonen werden daher aufgehoben. Die Quellfassungen sollen ca. 2022 rückgebaut werden. Der Rückbau wird im Rahmen der geplanten Konzessionsaufhebung in einem separaten Verfahren geprüft.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quellfassungen Untere Looren sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖ-REBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Dürnten hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 791/1982 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Untere Looren (GWR f1239) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Feldhof (GWR f 15-4) wurde bereits im Rahmen der Erneuerung der Grundwasserschutzzonen mit Verfügung der Baudirektion Nr. 187/1995 aufgehoben.
2. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Gossweiler Ingenieure AG, 8600 Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bis spätestens Ende April 2020 ein Gesuch zur Löschung des Grundwasserrechts zuzustellen. Dem Gesuch sind detaillierte Informationen über das Ausmass des geplanten Rückbaus der Fassungen und der Brunnenstube Untere Looren beizulegen. Zusätzlich ist aufzuzeigen, wie und wohin das Quellwasser künftig abgeleitet werden soll.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

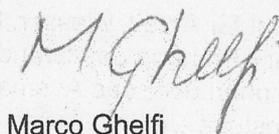
IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wasserversorgung Dürnten, Nauenstrasse 44, 8632 Tann, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, , Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, zHv Andrea Schildknecht, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. Jan. 2021**